



Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Fachstelle gegen
Rechtsextremismus

Veranstaltungsstörungen durch die extreme Rechte ... und was dagegen hilft

Ein Wegweiser der Landeshauptstadt München für Veranstalterinnen und Veranstalter

In Kooperation mit:



Impressum

Herausgeber



Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Fachstelle gegen Rechtsextremismus
Marienplatz 8
80331 München

In Zusammenarbeit mit:

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)
Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)
Chausseestraße 29
10115 Berlin

Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. und wird gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie.Vielfalt. Respekt. In Berlin – Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen.

Verantwortlich:
Dr. Miriam Heigl
Redaktion:
Dr. Miriam Heigl
Gestaltung:
Umwerk, München
Fotonachweis:
Michael Nagy,
Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München
Druck:
Stadtkanzlei, gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft
Stand:
Januar 2014

www.muenchen.de/gegen-rechtsextremismus



be  **Berlin**

Senatsverwaltung
für Arbeit, Integration
und Frauen



Das Landesprogramm

Veranstaltungsstörungen durch die extreme Rechte ... und was dagegen hilft

**Ein Wegweiser der Landeshauptstadt München
für Veranstalterinnen und Veranstalter**



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in München und im Umland gibt es seit ca. 2007 immer wieder Veranstaltungsstörungen durch Rechtsextremisten oder islamfeindliche Extremisten. Diese treten auf öffentlichen Veranstaltungen auf, um zu unterbrechen, zu provozieren oder um die Diskussion von ihrer eigentlichen inhaltlichen Ausrichtung abzubringen.

Betroffen sind z.B. Veranstaltungen, die sich mit den Themen Islam, Integration, interreligiöser Dialog, Eurokrise oder mit Rechtsextremismus und islamfeindlichem Extremismus befassen. Zu derartigen Störungen kann es beispielsweise auch kommen, wenn sich Veranstaltungen den Themen „Asyl“ oder „Zuwanderung“ widmen.

Diese Broschüre soll Demokratinnen und Demokraten in ihrem Entschluss bekräftigen und unterstützen, Rechtsextremisten und islamfeindlichen Extremisten keine Plattform für ihre demokratiefeindliche und menschenverachtende Ideologie zu bieten. Darum haben wir diese Handreichung erstellt, in der Sie Argumente und Hilfestellungen bei Veranstaltungsstörungen finden.

Ziel dieser Broschüre ist es, die Handlungssicherheit von Veranstaltern zu erhöhen. Veranstalter müssen sich die direkte Auseinandersetzung mit rechtsextremen oder islamfeindlichen Thesen nicht aufdrängen lassen. Denn eine Dialogbereitschaft, wie sie Rechtsextreme und islamfeindlichen Extremisten von den Demokraten einfordern, besteht auf deren Seite nicht.

Sorgen Sie dafür, dass Rechtsextremisten und islamfeindlichen Extremisten mit ihren Versuchen, die demokratische Diskussionskultur in unserer Stadtgesellschaft zu beeinträchtigen keinen Erfolg haben!

*Her
Christian Ude*

Dank

Die vorliegende Broschüre wurde von der Fachstelle gegen Rechtsextremismus (FgR) verfasst, die direkt dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München untersteht.

Diese Broschüre entstand, um die bislang gesammelten Erfahrungen der Landeshauptstadt München zum Schutz vor rechtsextremen und islamfeindlich-extremistischen Veranstaltungsstörungen weiter zu tragen.

Äußerst hilfreich und anregend bei der Entwicklung der Strategien der Landeshauptstadt München in diesen Bereichen war der Austausch mit dem Verein für demokratische Kultur e.V. (VdK) in Berlin und der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus (MBR) in Berlin. An dieser Stelle sei dem VdK und der MBR herzlich gedankt für die gute Zusammenarbeit und für die Erlaubnis, auf das bereits veröffentlichte Material zurückgreifen zu können.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort Oberbürgermeister Ude

Dank

1. Veranstaltungsstörungen	8
1.1. Was sind Veranstaltungsstörungen?	8
1.2. Warum praktizieren Rechtsextremisten und islamfeindliche Extremisten die „Wortergreifungsstrategie“?	9
1.3. Ausschluss von Störern – Ein Verstoß gegen demokratische Spielregeln?	10
2. ... und was gegen Veranstaltungsstörungen hilft	12
2.1. Verschaffen Sie sich Kenntnis über die wesentlichen Elemente rechtsextremer und islamfeindlich-extremistischer Ideologie	12
2.2. Planen Sie eine Veranstaltung gründlich und schöpfen Sie alle (rechtlichen) Möglichkeiten aus, um Veranstaltungsstörungen zu vermeiden	14
2.2.1. Informationen über das Störpotential einholen	14
2.2.2. Festlegung der Rahmenbedingungen	14
2.2.3. Format: Öffentliche oder geschlossene Veranstaltung	15
2.2.3.1. Veranstaltung oder Versammlung	15
2.2.3.2. Geschlossene Veranstaltung	15
2.2.3.3. Öffentliche Veranstaltung in geschlossenen Räumen	16
2.2.4. Hausrecht	18
2.2.4.1. Klären, wer das Hausrecht innehat	18
2.2.4.2. Ausübung des Hausrechts bei Störungen	18
2.2.5. Zulassung von Bild- und Tonbandaufnahmen?	19
2.2.6. Moderation	20
2.2.6.1. Rollenverteilung zwischen Moderation, Podiumsgästen und Saalmikrofon	20
2.2.6.2. Aufgabe der Moderation: Grundregeln für die Veranstaltung erläutern	20
2.2.6.3. Als Moderator auf eine Wortergreifung reagieren	21
2.2.7. Handlungsmöglichkeiten nach einer Veranstaltungsstörung	21
2.2.7.1. Störung(en) dokumentieren	21
2.2.7.2. Strafanzeige oder Strafantrag stellen	21
2.2.7.3. Möglichen Missbrauch von Presseausweisen melden	21

Anhang

Fundstellensammlung

Abkürzungsverzeichnis

1. Veranstaltungsstörungen

1.1. Was sind Veranstaltungsstörungen?

Veranstaltungsstörungen laufen meist nach demselben Muster ab: Die Störer verteilen sich im Raum, fotografieren, filmen oder machen Tonbandaufnahmen und geben – sobald die Möglichkeit besteht – „kritische“ Kommentare ab. Bei Fragen von Seiten der Störer handelt es sich in der Regel um „geschlossene“ Fragen, d.h. jede Frage enthält bereits eine These. Sich wiederholende und provokative Aussagen werden solange in den Raum gestellt, bis die Veranstaltung entweder abgebrochen beziehungsweise frühzeitig beendet wird oder bis sich das Thema soweit verschoben hat, dass die Thesen der Störer im Mittelpunkt stehen. Statt über „islamfeindlichen Extremismus“ diskutiert man dann beispielsweise plötzlich über „Islamismus“.

Versuchen die Veranstalter oder Moderatoren die Veranstaltung wieder auf das ursprüngliche Thema zurückzuführen, stilisieren sich die Störer zu Opfern einer „Meinungsdiktatur“ und beklagen mangelnde Toleranz gegenüber „Andersdenkenden“ sowie die Verletzung von demokratischen Rechten.

Veranstaltungsstörer treten in München typischerweise optisch (Anzug) und verbal („Das wird man doch noch sagen dürfen...“) moderat auf. So vermitteln sie für den unwissenden Veranstaltungsteilnehmer zunächst den Eindruck, sich im ganz normalen Meinungsspektrum zu bewegen.

Teilweise erscheinen auf den einschlägigen Internetportalen und Blogs im Nachgang zur jeweiligen Veranstaltung polemische Berichte zusammen mit Fotos von der Veranstaltung. Unter Fachleuten wird dieses Vorgehen als „Wortergreifungsstrategie“ bezeichnet. Rechtsextremisten werden gezielt in „Wortergreifung“ geschult. Im Bundesgebiet wird diese Strategie in der Regel von klassisch rechtsextremen Gruppen vertreten, in München eher von Gruppierungen aus dem islamfeindlichen Spektrum.

Vorgehensweise von Veranstaltungsstörern

- > *Störer kommen häufig getrennt*
- > *(unautorisierte) Fotos, Film- und Tonaufnahmen im Vorfeld und während der Veranstaltung*
- > *vom eigentlichen Thema abweichende Fragen und / oder Kommentare*
- > *Störer arbeiten einander strategisch zu, durch aufeinanderfolgende Wortmeldungen und unterstützende Kommentare*
- > *Ausführungen zum eigenen Thema, nicht zu dem der Veranstaltung*
- > *„Ich“-Botschaften, um die Diskussion zu emotionalisieren*

1.2. Warum praktizieren Rechtsextremisten und islamfeindliche Extremisten die „Wortergreifungsstrategie“?

Im Rahmen der „Wortergreifungsstrategie“ besuchen die Störer eine Veranstaltung, die sich einem ihnen unliebsamen Thema widmet, um folgende Ziele zu erreichen:

Einschüchterung von Veranstaltern

Erstens geht es um die Einschüchterung von Veranstaltern. Für Veranstalter, Moderatoren oder Podiumsteilnehmer, die bereits mehrfach Opfer von persönlichen, verbalen / schriftlichen Angriffen geworden sind, stellt die physische Präsenz der Veranstaltungstörer eine erhebliche Belastung dar.

Veränderung der Diskussionskultur in der Stadtgesellschaft

Zweitens geht es darum, langfristig die Diskussionskultur in einer Stadtgesellschaft zu verändern. Müssen sich Veranstalter bereits mit möglichen zu erwartenden Veranstaltungsstörungen auseinandersetzen, bevor sie sich über einzelne Referenten für eine Veranstaltung Gedanken machen, verschiebt sich die Prioritätensetzung: Der Schutz der Diskussionsatmosphäre wird wichtiger als der Inhalt der Diskussion. Im schlimmsten Fall werden Veranstalter durch schlechte Erfahrungen (aus dem Ruder gelaufene oder „gekaperte“ Diskussionen, rechtliches Nachspiel oder beleidigende Hassmails) davon abgehalten, sich bestimmten Themen zu widmen und bestimmte Veranstaltungen durchzuführen.

Opfer- und Täterrollen sollen verkehrt werden

Drittens geht es darum, die Rolle des Aggressors und die des Opfers zu verkehren. Versuchen Veranstalter, die Diskussion auf das eigentliche Thema zurückzuführen und entziehen sie dem Störer dazu beispielsweise das Wort, erwecken die Rechtsextremisten oder die islamfeindlichen Extremisten den Eindruck, demokratische Rechte würden eingeschränkt und es handele sich um ein intolerantes Vorgehen und eine weitere Verfolgung, wie sie bereits Staat und („System“-)Medien praktizieren.

Emotionalisierung von Debatten

Viertens ist die Emotionalisierung gesellschaftlicher Debatten ein Anliegen der Veranstaltungstörer. So wird die Teilnahme an Veranstaltungen gezielt genutzt, um eine Debatte etwa um das gute Miteinander der Religionen zu emotionalisieren und ein möglichst konstruktives und sachliches Gespräch gezielt zu unterbinden. Hierzu wird häufig mit „Ich-Botschaften“ gearbeitet.

Gesellschaftliche Isolation gegenüber menschenfeindlichen Positionen durchbrechen

Fünftens zielen Veranstaltungsstörungen darauf ab, die – in der Öffentlichkeit zu Recht bestehende – gesellschaftliche Isolation gegenüber rechtsextremen und islamfeindlichen Thesen zu durchbrechen und die Diskussion in eine von den Störern gewünschte Richtung zu lenken. Also beispielsweise: Eine Diskussion über Islamfeindlichkeit zu einer Diskussion über Islamismus zu machen. Schritt für Schritt möchte man so die in der Öffentlichkeit bestehenden Blockaden gegenüber pauschalisierenden und menschenfeindlichen Äußerungen überwinden, um schließlich als legitimer Diskussionspartner auf Akzeptanz zu stoßen.

Ziele von Veranstaltungstörern

- > *Einschüchterung von Veranstaltern*
- > *Veränderung der Diskussionskultur im Gemeinwesen*
- > *Verkehrung von Opfer- und Täterrollen*
- > *„Emotionalisierung“ der Debatte*
- > *Durchbrechen der gesellschaftlichen Isolation gegenüber menschenfeindlichen Positionen*

1.3. Ausschluss von Störern – Ein Verstoß gegen demokratische Spielregeln?

Veranstaltungsstörungen verunsichern Veranstalter. Zum Teil speist sich diese Handlungsunsicherheit möglicherweise aus einem unklaren Demokratieverständnis: Wenn Demokratie bedeutet, verschiedene Meinungen zu respektieren und einen für alle offenen und fairen Wettstreit von Meinungen zu gewährleisten, gilt das dann nicht auch für die Thesen von Rechtsextremisten und islamfeindlichen Extremisten? Dürfen Demokratinnen und Demokraten denn überhaupt Rechtsextreme oder islamfeindliche Extremisten von öffentlichen Veranstaltungen ausschließen?

Rechtsextreme und islamfeindlich-extremistische Parolen sind nicht auf demokratischen Dialog und sachliche Argumentation ausgelegt

Versuchen Veranstalter Parolen rechtsextremer oder islamfeindlich-extremistischer Funktionäre und Kader fachlich und sachlich zu begegnen, geraten sie meist in die Defensive. Denn: Parolen sind strukturell anders angelegt als ein sachlich interessierter Dialog. Parolen sind emotional aufgeladen, stellen Sachverhalte eindimensional und verkürzt dar. Sie sind nicht geeignet, komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge und Strukturen zu erklären – Zusammenhänge, um die es aber beispielsweise in sozialpolitischen Auseinandersetzungen oder beim interreligiösen Dialog immer geht. Parolen sind keiner sachlichen Auseinandersetzung zugänglich, weil ihnen kein offenes, sondern ein geschlossenes Diskussionsverhalten zugrunde liegt. Das bedeutet, dass die rechtsextremen oder islamfeindlich-extremistischen Parolenredner den Dialog verweigern – und nicht die Demokraten. Lassen Sie sich also auf keinen Schlagabtausch auf dieser Ebene ein!

Der Schutz potentieller Opfer darf nicht vergessen werden

Es geht beim Ausschluss von rechtsextremen und islamfeindlich-extremistischen Veranstaltungsstörern auch darum, (potentielle) Opfer vor deren Aggression zu schützen. Menschen, die bereits Opfer rechtsextremer oder islamfeindlicher Diffamierungen oder Gewalt geworden sind, sollte eine Begegnung mit (potentiellen) Tätern oder geistigen Brandstiftern auf öffentlichen Veranstaltungen nicht zugemutet werden.

Wer selbst intolerant und menschenverachtend ist, kann keine Toleranz einfordern

Ein Ausschluss von Rechtsextremisten oder islamfeindlichen Extremisten hat nichts mit mangelnder Toleranz zu tun, sondern mit der demokratischen Ächtung von deren menschenverachtenden Positionen. Das Tolerieren anderer Meinungen bedeutet grundsätzlich, diese zu dulden, auch wenn einem die Meinung nicht gefällt.

Toleranz ist aber inhaltlich nicht beliebig und kann keineswegs bedeuten, dass man Diskriminierung oder rassistische Parolen duldet.

Rechtsextreme und islamfeindliche Extremisten stehen außerhalb des demokratischen Grundkonsenses

Parteien oder Gruppierungen, deren Mitglieder den Holocaust leugnen oder die für einen „Bevölkerungsaustausch“ zwischen muslimischen und christlichen Ländern plädieren und ganzen Bevölkerungsgruppen die im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit absprechen möchten, bewegen sich außerhalb des demokratischen Grundkonsenses.

Die Ächtung von anti-demokratischen Positionen ist nicht undemokratisch, denn

- > Rechtsextreme und islamfeindlich-extremistische Parolen sind nicht auf demokratischen Dialog und sachliche Argumentation ausgelegt*
- > Der Schutz potentieller Opfer darf nicht vergessen werden*
- > Wer selbst intolerant und menschenverachtend ist, kann keine Toleranz einfordern*
- > Rechtsextreme und islamfeindliche Extremisten stehen außerhalb des demokratischen Grundkonsenses*

Fazit

Die Ächtung von rechtsextremen und rassistischen Parolen und der Ausschluss rechtsextremer oder islamfeindlich-extremistischer Personen von öffentlichen Veranstaltungen ist nicht vergleichbar mit dem Vorgehen von Rechtsextremisten und islamfeindlichen Extremisten gegen ihre politischen, religiösen oder sonstigen Gegner.

Dieses Verhalten schützt die Demokratie und ist nicht darauf angelegt, sie abzuschaffen.

Von demokratischer Seite aus erfolgt ein Ausschluss mit dem Ziel des Opferschutzes, dem Ziel, Rechtsextremisten und islamfeindlichen Extremisten keine Plattform für ihre menschenverachtenden Thesen zu bieten und um zu verhindern, dass sie sich als Teil des demokratischen Spektrums darstellen können.

2. ... und was gegen Veranstaltungsstörungen hilft

2.1. Verschaffen Sie sich Kenntnis über die wesentlichen Elemente rechtsextremer und islamfeindlich-extremistischer Ideologie

Im Zuge der Vorbereitung von Veranstaltungen sollten Sie sich mit den grundlegenden Elementen der rechtsextremen Ideologie und den Grundzügen des islamfeindlichen Extremismus beschäftigen. So verschaffen Sie sich auch Klarheit darüber, ob mit Störungen zu rechnen ist und wie Rechtsextremisten oder islamfeindliche Extremisten ggf. versuchen Ihre Veranstaltung zu stören.

Nähere Informationen hierzu finden Sie beispielsweise auf der Website der Bundeszentrale für politische Bildung unter <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41312/was-ist-rechtsextrem>.

Rechtsextremismus

Rechtsextremismus betont eine Ungleichwertigkeit der Menschen. Dies zeigt sich charakteristisch beispielsweise in

- > *der Ablehnung der Gleichheit aller Menschen wie sie im Grundgesetz verankert ist und den damit einhergehenden Rassismen. Menschen wird aufgrund von Merkmalen (z.B. Hautfarbe, Herkunft, Religion) eine unterschiedliche Wertigkeit zugeschrieben.*
- > *der Betonung der Volksgemeinschaft und dem Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum.*
- > *der Verharmlosung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus.*
- > *der Bekämpfung demokratischer Grundprinzipien wie der Gewaltenteilung, dem Mehrparteiensystem, der Menschenrechte, der freien und gleichen Wahl und der Unabhängigkeit der Gerichte.*
- > *der Diffamierung demokratischer Institutionen und deren Repräsentanten („Demokraten bringen uns den Volkstod“).*

Islamfeindlicher Extremismus

Die Aktivitäten der *islamfeindlichen Extremisten* zielen „unter anderem darauf ab, pauschale Ängste vor Muslimen zu schüren und sie aufgrund ihres Glaubens als Feinde des Rechtsstaates zu verunglimpfen. Dadurch werden die Religionsfreiheit, die Menschenwürde und der Gleichbehandlungsgrundsatz als

Kernbestandteile unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung verletzt.“ (Pressemitteilung des Bayerischen Innenministeriums vom 12. April 2013).

Weiterführende Informationen finden sich auf:
www.muenchen.de/gegen-rechtsextremismus
www.muenchen.de/sicherheitsbericht

Islamfeindliche Extremisten

- > *schüren pauschal Ängste vor bestimmten gesellschaftlichen Gruppen (insbesondere vor Musliminnen und Muslimen),*
- > *fordern die Einschränkung der Religionsfreiheit für bestimmte Bevölkerungsgruppen und kritisieren so die freiheitlich-demokratische Grundordnung („Islam ist keine Religion“),*
- > *gehen aggressiv gegen Demokratinnen und Demokraten vor und versuchen diese einzuschüchtern (diffamierende, verleumderische und herabwürdigende Berichterstattung, „Hassmails“),*
- > *behaupten, sie selbst würden Themen ansprechen, die die etablierten Medien und die etablierten demokratischen Parteien verschweigen oder zensieren und bedienen sich damit einem Argumentationsmuster, das auch bei Rechtsextremisten weit verbreitet ist.*

In vielen Broschüren wird die Hetze gegen Muslime der politischen Strömung des Rechtspopulismus zugeordnet. Der Begriff „islamfeindlicher Extremismus“ ist unseres Erachtens aussagekräftiger, weil er im Gegensatz zu Begriff Populismus (lat. für volksnahe Politik) deutlich macht, gegen wen und in welcher Intensität Hetze betrieben wird. Der anti-muslimische Rassismus ist der Kern des islamfeindlichen Extremismus.

2.2. Planen Sie eine Veranstaltung gründlich und schöpfen Sie alle (rechtlichen) Möglichkeiten aus, um Veranstaltungsstörungen zu vermeiden

Der beste Schutz vor Veranstaltungsstörungen liegt in einer guten und rechtzeitigen Vorbereitung. Verschaffen Sie sich Klarheit über das Thema, das Zielpublikum und die Art der Veranstaltung (öffentlich oder geschlossen) und beziehen Sie frühzeitig alle relevanten Personen und Institutionen ein (z.B. Polizei, szenekundige Vereine, Institutionen und Initiativen).

2.2.1. Informationen über das Störpotential einholen

Können Sie für sich nicht ausschließen, dass die Veranstaltung in den Fokus rechtsextremer oder islamfeindlich-extremistischer Aktivitäten gerät, sollten Sie sich über entsprechende Gruppierungen und Personen in der Stadtgesellschaft und deren Störpotential informieren. Dazu ist es hilfreich, mit kommunalen und zivilgesellschaftlichen Informationsstellen den Kontakt zu suchen und diese um Hilfestellung zu bitten. So können Sie auch das Risiko minimieren, dass Sie irrtümlich szenerelevante Personen zu Ihrer Veranstaltung einladen. In München sind das beispielsweise die städtische Fachstelle gegen Rechtsextremismus (fgr@muenchen.de) oder die zivilgesellschaftliche Fachinformationsstelle gegen Rechtsextremismus im Feierwerk e.V. (firm@feierwerk.de).

Daneben empfiehlt sich auch ein frühzeitiger Kontakt zur örtlichen Polizei. Sind Veranstaltungsstörungen zu befürchten, sollten Sie auch gegenüber der Polizei darauf drängen, dass diese mit Beamten vor Ort ist, um gegebenenfalls direkt einschreiten zu können.

2.2.2. Festlegung der Rahmenbedingungen

Als Veranstalter sollten Sie möglichst genau festlegen, welches Thema die Veranstaltung behandeln soll, welches Ziel verfolgt wird, wer die Zielgruppe sein soll, mit welchen Teilnehmerzahlen Sie kalkulieren und ob die Veranstaltung öffentlich sein oder einen begrenzten (geschlossenen) Teilnehmerkreis haben soll. Vorab muss auch geklärt werden, ob auf der Veranstaltung nur Experten auf dem Podium diskutieren oder ob auch Fragen aus dem Publikum zugelassen sind.

Von dieser anfangs getroffenen Zielbestimmung sollte sich der Veranstalter leiten lassen. Gerade wenn Veranstaltungsstörungen drohen, geraten die ursprünglichen Prioritätensetzungen und Anliegen manchmal aus dem Blick. Daher ist es gut, sich immer wieder auf die vorher festgelegte Zielsetzung beziehen zu können.

Hinweis:

Suchen Sie sich rechtzeitig eine größere Anzahl an Unterstützerinnen und Unterstützern für die Durchführung der Veranstaltung. Insbesondere sollten mindestens 2 Personen am Einlass zur Verfügung stehen, beispielsweise um die Durchsetzung des Einlassvorbehaltes zu gewährleisten.

Da Veranstaltungsstörungen auch aggressiv ablaufen können, kann es sinnvoll sein, einen speziellen Sicherheitsdienst hinzuzuziehen, der über Kenntnisse zum Personenkreis verfügt, der durch den Einlassvorbehalt ausgeschlossen werden soll.

Checkliste im Vorfeld der Veranstaltung

- ✓ *Thema und inhaltliches Ziel*
- ✓ *Zielgruppe und Teilnehmerzahl*
- ✓ *öffentliche oder geschlossene Veranstaltung*
- ✓ *Podiumsdiskussion mit oder ohne Publikumsbeteiligung*

2.2.3. Format: Öffentliche oder geschlossene Veranstaltung

Veranstaltung oder Versammlung

Eine *Veranstaltung* ist ein zeitlich begrenztes Ereignis unter der Verantwortung eines Veranstalters, zu dem eine Gruppe von Menschen aufgrund eines bestimmten Zieles oder Zwecks zusammenkommt. Das können Feste, Konzerte, Sportereignisse, aber auch Zusammenkünfte zum politischen Diskurs sein.

Eine *Veranstaltung* wird als *Versammlung* bezeichnet, wenn Menschen zusammenkommen, um an einer auf die Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung teilzunehmen. In solchen Fällen handelt es sich bei der *Veranstaltung* also um eine *Versammlung*. Ist diese öffentlich, also auf einen vorher nicht feststehenden Personenkreis ausgerichtet, gelten die speziellen Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG). Im Folgenden werden deshalb die Möglichkeiten zum Schutz von Veranstaltungen anhand des BayVersG dargestellt.

Geschlossene Veranstaltung

Sie können die Gefahr von Störungen erheblich einschränken, indem Sie nur persönlich eingeladenen Personen der Zutritt gewähren (geschlossene Veranstaltung).

Durch eine gezielte Einladung schließen Sie allerdings auch Spontanbesucher aus und minimieren die öffentliche Wahrnehmung. Deshalb ist diese Einschränkung nur ratsam, wenn Sie eine bestimmte Anzahl an feststehenden Personen erreichen wollen.

Öffentliche Veranstaltung in geschlossenen Räumen

a) mit verbindlicher Anmeldung

Wenn Sie sich für eine öffentliche Veranstaltung entscheiden, können Sie in der Einladung trotzdem eine verbindliche Aufforderung zur vorherigen Anmeldung vorsehen. Dies bedeutet für Veranstalter einen Mehraufwand, schreckt eventuell noch nicht mit dem Thema befasste Bürgerinnen und Bürger ab, bietet aber auch eine gute Schutzmöglichkeit vor gezielten Veranstaltungsstörungen. Unangemeldeten oder verspätet angemeldeten Personen kann der Zutritt zur Veranstaltung ohne Angabe weiterer Gründe verweigert werden. Eine verbindliche Anmeldung gibt Ihnen allerdings nicht das Recht Rechtsextremisten oder islamfeindlichen Extremisten den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren. Dies geht nur mit einem Einlassvorbehalt.

Öffentliche Veranstaltung in geschlossenen Räumen

b) mit Einlassvorbehalt

Bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist es dem Veranstalter auch erlaubt, in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme auszuschließen (Einlassvorbehalt; Art. 10 Abs. 1 BayVersG). Das heißt: auch wenn Sie einen nicht individuell feststehenden Personenkreis einladen wollen, können Sie die Teilnahme an dieser öffentlichen Veranstaltung durch einen Einlassvorbehalt beschränken. Meldet sich ein stadtwid bekannter Rechtsextremist – wie in München bereits geschehen – zu einer solchen Veranstaltung an, kann der Veranstalter ihn aufgrund des ausgesprochenen Einlassvorbehalts ausschließen. Dies gilt im übrigen unabhängig davon, ob die Person einen bestimmten Status hat (z.B. Stadtrat).

Der Einlassvorbehalt muss möglichst konkret sein und darf keine Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen beispielsweise wegen ihrer Sprache, Abstammung oder ihres Glaubens darstellen.

Denkbar wäre eine Formulierung wie untenstehend:

Einlassvorbehalt:

„Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.“

Ein Einlassvorbehalt erlaubt den frühzeitigen Ausschluss von Rechtsextremisten und islamfeindlichen Extremisten und hat daher mehrere Vorteile:

- > *er dient der Abschreckung, weil er potentielle Störer von einem Besuch abhalten kann;*
- > *er ermöglicht, dass Diskussionen offen und soweit wie möglich ohne Störung ablaufen können und*
- > *er erhöht den Schutz von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die bereits in der Vergangenheit in den Fokus von rechtsextremen und islamfeindlich-extremistischen Aktivitäten geraten sind.*

Bitte beachten Sie: Der Einlassvorbehalt ist bereits *mit* der Einladung vorzunehmen. Er muss auf allen Einladungen - im Internet, auf Plakaten, in Flyern, auf Pressemitteilungen etc. - abgedruckt werden. Wird mit mehreren Publikationen geworben, so ist der Einlassvorbehalt auf jeder von ihnen zu veröffentlichen. Ein Ausschluss nur durch Aushang vor dem Veranstaltungsgelände reicht nicht aus. Eine nachträgliche Modifizierung der Einladung ist möglich, sie muss aber in der gleichen Weise wie die Einladung veröffentlicht werden.

Kein Ausschluss von Pressevertretern bei öffentlichen Versammlungen

Bei öffentlichen Versammlungen können Pressevertreter *nicht ausgeschlossen* werden (Art. 10 Absatz 2 BayVersG). Dies gilt auch dann, wenn es sich dabei um Personen handelt, die eigentlich zum laut Einlassvorbehalt ausgeschlossenen Personenkreis gehören. Verlangen Sie deshalb, dass sich Personen entsprechend ausweisen, wenn sie als Pressevertreter Einlass verlangen (zur Problematik des Presseausweises siehe Kasten). Außer Presseausweisen sind auch andere Nachweise („in jeder geeigneten Form“) möglich. Es genügt beispielsweise, wenn ein Begleitschreiben vorgelegt wird, in dem der Betreffende als freier Mitarbeiter aufgeführt wird.

Um zumindest darauf vorbereitet zu sein, dass Pressevertreter Zugang erhalten wollen, die eine Nähe zur rechtsextremen oder islamfeindlich-extremistischen Szene haben, könnten Sie auch Pressevertreter vorab um eine verbindliche Anmeldung (Akkreditierung) bitten. Ein Ausschluss wegen fehlender Vorabakkreditierung ist aber nicht möglich. Außerdem muss man bei einer Vorabakkreditierung immer bedenken, dass dies auch seriöse Journalisten, die spontan über die Veranstaltung berichten wollen, möglicherweise von einer Teilnahme abhalten kann.

Presseausweis: Garantie für seriöse, journalistische Tätigkeit?

Pressevertreter weisen sich zumeist mit ihrem Presseausweis aus. Mittlerweile existiert leider eine unüberschaubare Vielfalt an Dokumenten unter der Bezeichnung Presseausweis, die sich jeder über das Internet ohne großen Nachweis seiner journalistischen Tätigkeit besorgen kann. In Deutschland gibt es keinen bundeseinheitlichen Presseausweis. Ein Presseausweis ist somit keine Garantie dafür, dass eine Person wirklich als Journalist arbeitet. Und es ist natürlich auch nicht ausgeschlossen, dass ein Rechtsextremist oder ein islamfeindlicher Extremist über einen Presseausweis verfügt. Allerdings geben sechs große deutsche Medienverbände (DJV, dju in verdi, BDZV, VDZ, FREELENS und VDS) einen einheitlichen Presseausweis heraus. Dieser wird nur unter bestimmten Voraussetzungen für hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten ausgestellt und gibt Ihnen damit im Vergleich zu anderen Presseausweisen zumindest eine Garantie, dass der Inhaber tatsächlich als Journalist tätig ist. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.presseausweis.org. Eine Beschränkung des Einlasses nur auf die Inhaber dieser Presseausweise ist jedoch nicht möglich (s.o.).

Fazit

Pressevertretern müssen sie also im Zweifel den Zugang zu einer öffentlichen Versammlung gewähren, es sei denn, es gibt tatsächliche Gründe, die eine Verweigerung des Zutritts (z.B. Platzmangel) rechtfertigen.

2.2.4. Hausrecht

Das Hausrecht dient dazu, Teilnehmer, die die Ordnung erheblich stören von einer Veranstaltung auszuschließen (Art. 11 BayVersG). Das Hausrecht kann nicht dazu benutzt werden, Rechtsextremisten oder islamfeindliche Extremisten, die nicht stören auszuschließen. Um deren Teilnahme im Vorhinein zu verhindern, bedarf es eines Einlassvorbehalts (siehe S.16).

Klären, wer das Hausrecht innehat

Um im Verlauf einer Veranstaltung vom Hausrecht Gebrauch machen zu können (s.u.), sollte man vor der Veranstaltung klären, wer über das Hausrecht verfügt.

Nach Artikel 11 Absatz 2 BayVersG übt zwar bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Leiterin oder der Leiter das Hausrecht aus. Dies bedeutet aber nicht automatisch, dass die Veranstaltungsleitung auch Inhaber des Hausrechts ist.

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte bei einem angemieteten (privaten) Veranstaltungsraum das Hausrecht im Rahmen des Mietvertrages auf die Veranstaltungsleitung übertragen werden. Wird nur ein Teil eines Gebäudes (ein Raum) gemietet, verbleibt das Hausrecht bezüglich der restlichen Gebäudeteile in der Regel beim Vermieter. Deshalb empfiehlt es sich, dass der Vermieter (oder eine Person, der er das Hausrecht übertragen hat) während der Veranstaltung anwesend oder zumindest unmittelbar erreichbar ist, um Störer eventuell vom Gelände verweisen zu können. Der Veranstalter kann die Ausübung des Hausrechts auch auf andere anwesende Personen delegieren.

Handelt es sich um eine Veranstaltung einer Behörde in einer öffentlichen Einrichtung (z.B. eine Stadt veranstaltet im Rathaus eine Diskussionsrunde zur Aufklärung über rechtsextreme Umtriebe) ergibt sich das (öffentlich-rechtliche) Hausrecht in der Regel aus der jeweiligen Sachzuständigkeit für die öffentliche Einrichtung oder den Gebäudeteil (z.B. Leiter der Einrichtung oder zuständiges Referat). Dieses Hausrecht kann auf einzelne Personen vorab (schriftlich oder mündlich) delegiert werden. Bei einer schriftlichen Übertragung ist nur notwendig, dass der Inhaber des Hausrechts in einem Dokument einer konkreten Person die Ausübung des Hausrechts für die Dauer der Veranstaltung schriftlich bestätigt.

Der Hausrechtsinhaber sollte auch vorab als Ansprechpartner gegenüber der Polizei genannt werden, um bei Störungen direkt reagieren zu können.

Ausübung des Hausrechts bei Störungen

Nach § 11 Absatz 1 des BayVersG kann die Veranstaltungsleitung anwesende Personen bei erheblicher Störung ausschließen. Erheblich ist eine Störung, wenn sie als besonders schwer empfunden wird. Zu erheblichen Störungen der Veranstaltung gehören beispielsweise ständige Zwischenrufe, das Zeigen von rechtsextremen Transparenten oder Ton- und Bildaufnahmen, die zuvor ausdrücklich untersagt wurden. Kritische Bemerkungen stellen hingegen keine erhebliche Störung dar.

Der Ausschluss von der Veranstaltung kann beispielsweise folgendermaßen ausgesprochen werden: „Als Leiterin/Leiter der Veranstaltung schließe ich Sie hiermit wegen erheblicher Störung der Ordnung von der Veranstaltung aus. Bitte verlassen Sie unverzüglich das Gebäude.“

Wenn die Störer auf den Ausschluss von der Veranstaltung nicht reagieren und weiterhin im Saal verbleiben, machen sie sich ab diesem Zeitpunkt wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB strafbar. Für die Entfernung der Personen ist dann die Polizei zuständig. Deshalb ist es wichtig, dass die Polizei direkt vor Ort ist oder zumindest unverzüglich verständigt wird. Lassen Sie sich deshalb von der Polizei direkte Durchwahlnummern der zuständigen Ansprechpartner geben.

2.2.5. Zulassung von Bild- und Tonbandaufnahmen?

Ein Element von Veranstaltungsstörungen sind Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern während der Veranstaltung und die anschließende Veröffentlichung auf einschlägigen Websites der rechtsextremen oder islamfeindlich-extremistischen Szene. Dort werden die betroffenen Personen an den Pranger gestellt, beleidigt und diffamiert. Immer wieder wird berichtet, dass zu diesem Zweck auch Smartphones, Fotoapparate, Videokameras etc. zum Einsatz kommen.

Als Veranstalter haben Sie das Recht, Bild- und Tonbandaufnahmen gänzlich oder teilweise (z.B. ab dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung, zu Beginn der Podiumsdiskussion, Bildaufnahmen nur vom Podium) zu untersagen. Dies sollte vor allem dann in Erwägung gezogen werden, wenn besonders gefährdete Personen, die bspw. bereits in der Vergangenheit Opfer von Beleidigungen, Diffamierungen und „Hassmails“ waren, an der Veranstaltung teilnehmen. Auch bei „Aussteigern“ aus der rechtsextremen Szene kann dies sinnvoll sein. Das Verbot ist dann umfassend und bezieht sich auf alle Personen im Raum, egal ob sie eine Funktion ausüben (z.B. Moderation oder Referent) oder nicht. Es ist auch irrelevant, ob diese Person in der Regel in der Öffentlichkeit auftreten, es sich also um absolute oder relative Person der Zeitgeschichte handelt.

Das Verbot muss in jedem Fall vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden. Es empfiehlt sich ein gut sichtbarer Aushang vor dem Eingang zum Veranstaltungsgelände und die nochmalige Bekanntgabe durch die Moderation zu Beginn der Veranstaltung (s.u.).

Ein solches vorab ausgesprochenes Verbot von Bild- und Tonaufnahmen auch für Pressevertreterinnen und Pressevertreter, lässt sich rechtlich vertreten. Denn auch ohne Bild- und Tonaufnahmen ist eine Berichterstattung möglich.

Nimmt man keine Einschränkungen der Bild- und Tonaufnahmen vor, gilt allgemein:

- > Grundsätzlich dürfen Bildaufnahmen von einzelnen Personen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden (§ 22 KunstUrhG).
- > Auf öffentlichen Versammlungen dürfen Fotos ohne Einwilligung gemacht und dann verbreitet werden (§23 Absatz 1 Nr. 3 KunstUrhG). Erlaubt ist es allerdings nur, Bilder zu verbreiten, die einen Eindruck von der Versammlung geben, ohne dass einzelne Personen aus der Anonymität der Masse herausstechen.
- > Wenn Veranstaltungsstörer gezielt Personen filmen oder fotografieren und diese Aufnahmen dann ohne Einwilligung der Gefilmten ins Netz stellen, liegt darin in der Regel ein Verstoß gegen das Kunsturheberrechtsgesetz (§ 22 KunstUrhG). Die Verbreitung solcher Bilder (z.B. Veröffentlichung im Internet) ist strafbar (§ 33 KunstUrhG).
- > Im Übrigen stellt bereits das Filmen oder Fotografieren von Personen ohne deren Einwilligung einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Der Betroffene kann zumindest verlangen, dass die Bilder gelöscht werden.
- > Das Recht am eigenen Bild müssen auch Pressevertreterinnen und Pressevertreter beachten.

Absolute Personen der Zeitgeschichte stehen durch ihr gesamtes Wirken dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit, wie zum Beispiel Angehörige aus Königshäusern und berühmte Wissenschaftler.

Relative Personen der Zeitgeschichte sind häufig Politiker, Schauspieler, Sportler, Showgrößen und Prozessbeteiligte, die nur zeitweilig im Rampenlicht stehen.

2.2.6. Moderation

Zunächst kann man sich bei verschiedenen Einrichtungen – beispielsweise bei den im Anhang genannten – nach Personen erkundigen, die bereits Erfahrung mit der Moderation entsprechender Veranstaltungen haben.

Die Moderation sollte im Vorfeld der Veranstaltung ein Briefing durch den Veranstalter und eventuell zusätzlich durch Polizei und kommunale bzw. zivilgesellschaftliche Informationsstellen erhalten.

Rollenverteilung zwischen Moderation, Podiumsgästen und Saalmikrofon

Eine klare Absprache über die Rollenverteilung zwischen Moderator(en) und Podiumsgästen ist anzuraten. Auch die Referenten/Podiumsgäste sollten vor Beginn der Veranstaltung über die Ziele der Veranstaltung, die Wahrscheinlichkeit von Veranstaltungsstörungen und über die „Linie“ des Veranstalters im Umgang mit Störversuchen informiert werden. Kommt es zu verbalen Störungen unterhalb der Schwelle, bei der das Hausrecht greift (s.o.), sollte sich der Moderator auf die Einhaltung der Diskussionsregeln und auf eine angemessene Reaktion bezüglich provokativer / abwegiger Fragen konzentrieren. Wichtig ist, im Kopf zu behalten: Die Moderation ist für den ungestörten Verlauf der Veranstaltung im vorgegebenen Rahmen zuständig, die Podiumsgäste referieren zum Inhalt.

Entscheiden Sie sich dafür, Fragen aus dem Publikum zuzulassen, sollten Sie im Vorfeld klären, wann im zeitlichen Ablauf und in welcher Form die Fragen des Publikums einfließen. Klassisch ist die Fragerunde aus dem Publikum im Anschluss an eine Podiumsdiskussion. In diesem Fall sollte man eine Arbeitsteilung erwägen, d.h. der Moderator ist für die Gesprächsführung auf dem Podium und die Einhaltung der Diskussionsregeln (s.u.) zuständig, eine andere Person ist für das Saalmikrofon verantwortlich.

Die Person mit dem Saalmikrofon sammelt die Publikumsfragen ein. Sie sollte das Mikrofon niemals aus der Hand geben, ansonsten sind monologisierende und vom eigentlichen Veranstaltungsthema abweichende Wortmeldungen von Rechtsextremen nur sehr schwer zu unterbinden.

Aufgabe der Moderation: Grundregeln für die Veranstaltung erläutern

Die Moderation formuliert zu Beginn der Veranstaltung die Ziele und das Thema der Veranstaltung (z.B. Islamfeindlichkeit, nicht „Islam“) und erläutert ggf. noch einmal kurz, weshalb sich der Veranstalterkreis dieses Thema gewählt hat. Damit wird der inhaltliche Rahmen der Veranstaltung umrissen.

Bevor dem Publikum die Möglichkeit gegeben wird, Fragen zu stellen, sollten dem Publikum die grundlegenden Diskussionsregeln erläutert werden. Dabei ist klarzustellen, dass nur Fragen zum eigentlichen Thema der Veranstaltung beantwortet werden, dass Beiträge nicht akzeptiert werden, wenn sie diskriminierenden oder rechtsextremen Inhalt haben oder lediglich als Frage getarnte Beleidigungen und Anfeindungen enthalten.

Wird ein Einlassvorbehalt verwendet oder sind Bild- und Tonbandaufnahmen untersagt, sollte die Moderation zu Beginn der Veranstaltung erläutern, warum es bestimmte Einschränkungen oder Vorsichtsmaßnahmen gibt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich eine beklemmende oder aggressive Stimmung breit macht, ohne dass die Ereignisse von einem Teil des Publikums eingeordnet werden können. Hier besteht natürlich auch Gelegenheit auf die konkreten Gruppen zu verweisen, die bereits in der Vergangenheit derartige Veranstaltungen gestört haben oder die ggf. angekündigt haben, diese Veranstaltung zu stören.

Die Moderation hat also die Aufgabe, gleich zu Beginn der Veranstaltung die „rote Linie“ zu markieren und deutlich zu machen, in welchem inhaltlichen und organisatorischen Rahmen sich diese Veranstaltung bewegt.

Checkliste: Moderation zu Beginn der Veranstaltung

- ✓ **Inhaltlichen Rahmen der Veranstaltung abstecken**
- ✓ **Kommunikationsregeln erläutern**
- ✓ **ggf. Erläuterung Einlassvorbehalt**
- ✓ **ggf. Erläuterung Verbot Bild- und Tonaufnahmen**

Als Moderator auf eine Wortergreifung reagieren

Sollte es tatsächlich zum Versuch der „Wortergreifung“ durch Rechts-extremisten oder islamfeindlichen Extremisten kommen, ist es wichtig, dass der Moderator die Leitung der Veranstaltung weiterhin in der Hand hält und in geeigneter Weise darauf reagiert:

- > *Die Moderation kann bei einer Wortmeldung / Rückfrage zwischen dem sachlichen und dem emotionalen Anteil trennen. Sie kann dann den sachlichen Kern der Frage, der sich im Rahmen des Veranstaltungsthemas bewegt, in eigenen (unemotionalen) Worten an den Podiumsgast weitergeben.*
- > *Die Moderation oder der Veranstalter kann ggf. auch die Wortergreifungsstrategie direkt ansprechen („Wir sehen hier XY von der Organisation / Gruppierung / Partei Z, der gerade versucht, mittels einer Strategie der Wortergreifung die Veranstaltung und damit die demokratische Diskussion zu unserem Thema zu stören.“).*
- > *Bei Störungen (z.B. beleidigende Zwischenrufe) sollte direkt reagiert werden. Ein Schweigen oder Überspielen der Störung wird die Störung nicht beenden.*

Tipp!

Eine weitere Variante der Publikumsbeteiligung, die in München bereits mehrfach erfolgreich erprobt wurde, stellt die Möglichkeit der schriftlichen Publikumsbeteiligung dar.

Dazu werden Karten verteilt, das Publikum formuliert die Fragen schriftlich, die Karten werden eingesammelt und anschließend durch den Moderator verlesen.

So können Fragen, die sich nicht im Veranstaltungsrahmen bewegen, leicht aussortiert oder inhaltlich durch den Moderator eingeordnet werden. Zudem können die Fragen in thematischen Blöcken diskutiert und monologisierende Fragesteller ausgebremst werden.

2.2.7. Handlungsmöglichkeiten nach einer Veranstaltungsstörung

Störung(en) dokumentieren

Schon während der Veranstaltung, spätestens aber unmittelbar nach Ende der Veranstaltung, sollten die Störungen umfassend schriftlich dokumentiert werden. Das gilt auch für Verstöße gegen das Recht am eigenen Bild, um eventuell später (wenn Bilder oder Filme auf einschlägigen Websites auftauchen) den Verantwortlichen ermitteln zu können. Die Dokumentationen können dann auch an zivilgesellschaftliche Dokumentationsstellen und an die Polizei (z.B. wenn die Störer möglicherweise Straftaten begangen haben) weitergegeben werden. Der Datenschutz ist hierbei zu beachten.

Strafanzeige oder Strafantrag stellen

Sind während der Veranstaltung durch Störer Straftaten begangen worden, sollte die Polizei informiert werden, wenn sie nicht bereits während der Veranstaltung entsprechende Anzeigen aufgenommen hat. Bei manchen Straftatbeständen (Beleidigung, Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung, Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild) ist auch die Stellung eines Strafantrags durch den Verletzten erforderlich. Nähere Informationen hierzu erhält man bei jeder örtlichen Polizeidienststelle.

Möglichen Missbrauch von Presseausweisen melden

Gerade die sechs Verbände, die sich an einem einheitlichen Presseausweis beteiligen (siehe dazu S.17), können darüber informiert werden, wenn durch Personen, die Inhaber eines ihrer Presseausweise sind, Störungen begangen wurden. Zwar ist die Einziehung eines Presseausweises nur in Ausnahmefällen möglich, eine Weitergabe solcher Informationen ist aber in jedem Fall auch für die Verbände hilfreich.

Fundstellensammlung

Grundgesetz (GG):

Art. 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der

persönlichen Ehre.
(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG):

Art. 2

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.
- (2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen.

Art. 3

Versammlungsleitung

- (1) Der Veranstalter leitet die Versammlung. Er kann die Leitung einer natürlichen Person übertragen.
- (2) Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt, es sei denn, der Veranstalter hat die Leitung nach Abs. 1 Satz 2 auf eine andere natürliche Person übertragen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Spontansammlungen nach Art. 13 Abs. 4.

Art. 10

Veranstalterrechte und -pflichten

- (1) Bestimmte Personen oder Personengruppen können in der Einladung von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden. Sie haben sich gegenüber dem Leiter oder gegenüber den Ordnern als Pressevertreter auszuweisen.
- (3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn

die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.
(4) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.
(5) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

Art. 11

Ausschluss von Störern, Hausrecht

- (1) Der Leiter kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.
- (2) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG):

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Strafgesetzbuch (StGB):

§ 123

Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
BDZV	Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
dju in verdi	Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union
DJV	Deutscher Journalisten-Verband
FgR	Fachstelle gegen Rechtsextremismus
firm	Fachinformationsstelle Rechtsextremismus München
FREELENS	Verband für Fotojournalisten und Fotografen
GG	Grundgesetz
KunstUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
StGB	Strafgesetzbuch
VDS	Verband Deutscher Sportjournalisten

